

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. Nr. 13 S. 555, 558) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG-) in der Fassung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG-) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 23 S. 802, 809) und der §§ 2, 13 Absatz 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. Nr. 7 S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) vom 7. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2010, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 5 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Systemmülleimer mit einem Behältervolumen von 35 l;“

2. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird der Wortlaut „§ 3 a Absatz 6 Nr.6“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 3 a Absatz 6 Nr. 5)“.

3. In § 5 Absatz 6 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Absatz 2 Nr. 4)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Absatz 2 Nr.3)“.

4. In § 5 Absatz 7 wird in der Übersicht die Größenangabe „50/60 l“ ersetzt durch die Größenangabe „60 l“, die Größenangabe „70/80 l“ wird ersetzt durch die Größenangabe „80 l“ und die Größenangabe „110/120 l“ wird ersetzt durch die Größenangabe „120 l“.

5. § 5 Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen.

6. In § 5 Absatz 2 werden die bisherigen Nr. 3 und 4 zu den Nr. 2 und 3.

§ 2

1. In § 6 Absatz 4 wird der Wortlaut „§ 5 Absatz 2 Nr. 4“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 5 Absatz 2 Nr. 3“.

§ 3

1. § 12 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Behältergebühren je Restmüllbehälter betragen jährlich bei 14-täglicher Leerung für den

35-Liter-Behälter	53 €
60-Liter-Behälter	81 €
80-Liter-Behälter	102 €
120-Liter-Behälter	146 €
240-Liter-Behälter	278 €
500-Liter-Behälter	562 €
770-Liter-Behälter	858 €
1.100-Liter-Behälter	1.219 €

Einzelleerungen von Müllgroßbehältern (770 l, 1.100 l) bei zusätzlich anfallendem Restmüll werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

2. In § 12 Absatz 2 wird die Zahl „27“ ersetzt durch die Zahl „26,50“.
3. In § 12 Absatz 3 wird die Zahl „86“ ersetzt durch die Zahl „79“, die Zahl „115“ wird ersetzt durch die Zahl „97“ und die Zahl „172“ wird ersetzt durch die Zahl „134“.
4. In § 12 Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „5,30“ ersetzt durch die Zahl „4,80“.
5. In § 12 Absatz 4 Nr. 3 wird die Zahl „10,00“ ersetzt durch die Zahl „12,00“.
6. In § 12 Absatz 4 Nr. 4 wird die Zahl „5,00“ ersetzt durch die Zahl „6,00“.

§ 4

1. In § 13 Absatz 3 wird die Zahl „277“ ersetzt durch die Zahl „248“.
2. In § 13 Absatz 4 wird die Zahl „291“ ersetzt durch die Zahl „262“.

§ 5

1. In § 16 Absatz 1 Nr. 14 wird der Wortlaut „§ 3 a Absatz 6 Nr. 6“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 3 a Absatz 6 Nr. 5“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister